

haben doch auch andere Kanzleischreiber diesen Monogrammtypus verwendet. Stellt man jedoch in Rechnung, daß Arnold H zu dieser Zeit augenscheinlich die maßgebende Notarspersönlichkeit in der Reichskanzlei war und auch in dem von Rainald C mündierten Diplom St. 3736 das Monogramm — allerdings noch in der individuelleren Form wie in St. 3734 — gefertigt hat, ferner, daß das Monogramm in St. 3740 ganz offensichtlich vorausgefertigt worden war, sowie dessen absolute Gleichheit mit dem von St. 3744 bis ins kleinste Detail, dann ist wohl die Wahrscheinlichkeit sehr groß, daß es auch in St. 3740 von der Hand des Arnold H herrührt.

Der Monogrammvergleich schlägt gleichsam eine Brücke vom Diktatum zum Schriftvergleich. Dieser bildet das feste Fundament, auf dem Untersuchungen stilkritischer Natur aufzubauen haben, ist doch seine Exaktheit vergleichsweise eine unbestritten größere. Man kann nicht leugnen, daß dem Diktatvergleich meist ein Hauch von Unsicherheit anhaftet. Es wäre verfehlt, ihn um der Methode selbst willen zu betreiben, die jedoch als Mittel zum Zweck einen integralen Bestandteil der modernen Urkundenkritik darstellt und uns in die Lage versetzt, ein möglichst umfassendes Bild von Organisation und Arbeitsweise einer Kanzlei zu gewinnen.

Wibald und Heribert

Über Wibalds Tätigkeit in der Reichskanzlei Friedrich Barbarossas ist in dem einschlägigen Kapitel der Kanzleigeschichte Konrads III. von Hausmann erschöpfend gehandelt worden. Es erübrigt sich daher, noch einmal näher auf die von diesem Wibald zugewiesenen Diplome einzugehen¹⁾. Lediglich einige kleinere Ergänzungen sollen hier beigebracht werden.

Ursula Brumm hat die Echtheit der meisten von Hirsch für gefälscht erklärten „Burgunderdiplome“ des Jahres 1153 gesichert²⁾. Vollkommen zu Recht äußert sie im Laufe ihrer Ausführungen die schon von Hirsch vertretene Ansicht, daß die Namensformen von St. 3676 — im Gegen-

¹⁾ Vgl. die Liste bei Hausmann, Reichskanzlei S. 171 f.; über das Diplom St. 3655 siehe jedoch unten S. 534.

²⁾ U. Brumm, Zur Frage der Echtheit der ersten Stauferdiplome für süd-burgundische Empfänger, MIOG. 57 (1949) 301 ff.; es handelt sich um St. 3674 (für Erzbistum Vienne), St. 3674 a (Mandat an Erzbischof, Domdekan, Klerus und Volk von Vienne), St. 3675 (für Erzbistum Arles), St. 3676 (für Silvio von Clerieux); in den Diplomen fehlt Tages- und Monatsangabe, als Ausstellungsort ist Worms genannt.